

malige Spritzen- und Armenhaus, das Einnehmerhaus an der Leipzigerstraße, das Schulgebäude und vormals Marx'sche Grundstück, das Einnehmerhaus an der Großenhainerstraße, das Hauptpostgebäude am Postplatze, das Posthaltereigebäude, Annenstraße 3, das Postgewerlenhaus, Annenstraße 7, das Telegraphengebäude, Waisenhausstraße 2, die Mauer von der Brandgiebelmauer des Hauses Pirnaischestraße 41 bis Ecke der Langestraße und von dieser Ecke bis an das Haus Nr. 1 dieser Straße, die Straßenfronte der Gebäude und Gartenmauer vom Stallgebäude Nr. 21 der Langestraße an bis an die Ecke der Bürgerwiese und alsdann bis an den Pavillon des Prinzlichen Gartens an der ehemaligen Dohnaischenstraße, die beiden Pavillons des Prinzlichen Gartens an der zwischen der Stadt und dem Großen Garten gelegenen Allee und die diese beiden Pavillons verbindende Mauer, das Haus Nr. 41 der Langestraße.

92) Wie hier angezeigt worden, sind in neuerer Zeit mehrfach Personen, welche auf den Promenadenbänken, den Straßen und öffentlichen Plätzen oder sonst im Freien im hiesigen Stadtbezirke während der Abend- und Nachtstunden längere oder kürzere Zeit geschlafen, um Uhren, Baarschaft und Kleidungsstücke bestohlen worden. Die unterzeichnete Behörde nimmt deshalb Veranlassung, vor dem Schlafen auf den Promenaden, Straßen und Plätzen der Stadt, namentlich in den Abend- und Nachtstunden, andurch mit dem Bemerkten zu warnen, daß das Nächtigen im Freien aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im hiesigen Stadtbezirke überhaupt nicht geduldet ist und Zuwiderhandlungen mit Geld- oder Haftstrafen werden geahndet werden. Bef. v. 5. August 1874.

93) Da die Sculpturen an den im hiesigen Zwingerhofe befindlichen Galerien in Folge des Umstandes, daß dieser Hof häufig von Kindern als Spielplatz benutzt wird, vielfachen Beschädigungen ausgesetzt sind, so wird zufolge einer Ministerial-Berordnung von jetzt an die Benutzung des Zwingerhofes als allgemeiner Kinderspielplatz und deshalb der Aufenthalt von Kindern innerhalb des Zwingerhofes hiermit untersagt. Zuwiderhandlungen werden nicht nur an den Kindern mit angemessener Strafe, sondern auch an den Eltern und sonstigen Personen, denen Kinder zur Aufsicht anvertraut sind, mit Geld- beziehentlich Haftstrafe geahndet werden.

Bef. v. 3. September 1879.

94) Unter Einschärfung theilweis schon bestehender Vorschriften wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die Inhaber von Parterrelokalitäten haben zur Nachtzeit die Fenster- und Thürladen verschlossen zu halten; Rollläden sind nicht bloß herunterzulassen, sondern überdies mit einem festen Verschlusse zu versehen.

2. Die Hausbesitzer haben bei eigener Verantwortung dahin Vorkehrung zu treffen, daß die Hausthüren, sowie die Garten- und Hofthore zur Nachtzeit und zwar von 10 Uhr an verschlossen sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geld- beziehentlich Haftstrafe geahndet.

Bef. v. 15. November 1879.

95) Innerhalb des hiesigen Stadtbezirkes ist schulpflichtigen Kindern, wie hierdurch beziehentlich in Erneuerung der bestehenden Vorschriften bestimmt wird, das Hausiren und das öffentliche

Feilbieten irgend welcher Verkaufsartikel verboten. Lediglich für die Dauer des Christmarktes wird Kindern der Handel auf den Marktplätzen bis auf Weiteres nicht untersagt werden. Zuwiderhandlungen werden nicht nur an den Kindern, sondern auch an den Eltern und sonstigen Personen, denen Kinder zur Aufsicht anvertraut sind, dafern sie die letzteren von solchem Handel abzuhalten unterlassen, mit Geld- beziehentlich Haftstrafe geahndet, ingleichen wird gegen die Inhaber von Gast- und Schankwirthschaften, falls sie oder ihr Hilfspersonal das Hausiren der Kinder in ihren Localen nicht verhindern, Geldstrafe verfügt werden. — Bef. v. 6. Dec 1878.

96) Der Handel mit Theaterbillets und Theaterzetteln an öffentlichen Orten hat hier selbst neuerdings in fortwährend steigendem Maße Anzutraglichkeiten herbeigeführt und namentlich die Aufrechthaltung der Verkehrsordnung vielfach erschwert. Die unterzeichnete K. Polizei-Direction sieht sich deshalb veranlaßt, den Handel mit Billets und Zetteln zu den Vorstellungen in den beiden K. Hoftheatern und im Residenztheater auf den Straßen, Plätzen und an sonstigen öffentlichen Orten hiesiger Stadt, mit Einschluß der Vorhallen gedachter Theatergebäude, andurch gänzlich zu verbieten. Insbesondere wird den Mitgliedern hiesiger Dienstmann- und Packträger-Institute untersagt, zum Zwecke des Handels mit Theaterbillets, sowie überhaupt behufs Erlangung und Annahme von Aufträgen zu Besorgung solcher Billets innerhalb der hiesigen beiden K. Hoftheater und des Residenztheaters oder in deren Umgebung sich aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden, auch nach Befinden sofortige Verhaftung des Schuldigen zur Folge haben. Bef. v. 8. April 1876.

97) Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß an öffentlichen Orten hiesiger Stadt unter den Gästen Gegenstände ausgewürfelt oder verlost zu werden pflegen. Insbesondere ist in solcher Weise oft das Auswürfeln von Brekeln und das Ausloosen von Gypsfiguren erfolgt. Indem die Königl. Polizei-Direction darauf hinweist, daß alles derartige Ausspielen von Gegenständen (ohne erlangte obrigkeitliche Erlaubnis) gesetzlich verboten ist, macht sie etwaige Contravenienten darauf aufmerksam, daß die Executivbeamten zur Verhinderung derartigen Auswürfelns und Ausloosens mit gemessener Weisung versehen sind. Bef. v. 20. Decbr. 1863. (Contravenienten sind nach § 286 des R.-St.-Gesetz. criminell zu bestrafen.)

98) Öffentliche Aufforderungen zu Unterstützungen, sowie öffentliche Sammlungen irgend einer Art, Collecten u. s. w. dürfen ohne polizeiliche Genehmigung in keinem Falle stattfinden, und sind die Redacteurs von Zeitschriften und die Sammler dafür verantwortlich. Bef. v. 30. Nov. 1853. (S. Armenordnung v. 22. Octbr. 1840 § 103 u. 104.)

99) Die Polizei-Direction macht auf die im bürgerl. Gesetzbuch § 243 enthaltene Bestimmung mit dem Bemerkten aufmerksam, daß die nach § 239 zu erstattenden Anzeigen über die in hiesiger Stadt gefundenen Gegenstände hinkünftig bei ihr zu machen und gefundene Sachen bei ihr einzuliefern, sowie daß sämtliche Bezirks-Polizeiwachen, incl. der Registrator Schanze im Crim.-Bureau (Polizei-